

Einmal Türke – immer Türke

Wie Staatsanwalt Hüseyin Ayar Dogan Akhanli die türkische Staatsbürgerschaft andichtet.

Die Staatsanwaltschaft ist laut "Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen" (ein internationaler Vertrag, der auch Regelungen zur Betreuung inhaftierter fremder Staatsangehörigen enthält; auf deutsch: http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir_htm/wuek_24-04-1963.htm; besonders Artikel 5 e), i)) dazu verpflichtet, zeitnah die Verhaftung eines deutschen Staatsbürgers beim deutschen Konsulat zu melden. Das ist im Falle von Dogan Akhanli nicht geschehen. Am 23.8. 2010, 13 Tage nach seiner Inhaftierung, hatte die Staatsanwaltschaft das deutsche Konsulat trotz mehrfacher Bitten der Konsularvertretung noch nicht informiert.

Der zuständige Staatsanwalt Hüseyin Ayar begründet diese „Zurückhaltung“ damit, D.A. sei ja noch türkischer Staatsbürger. Insofern obliege dem deutschen Konsulat nicht wirklich die Betreuung von D.A.

Tatsache ist: 1998 wurde D.A. zwangsausgebürgert. Das ist belegt durch zwei Dokumente. Das erste Dokument enthält den Beschluss des Ministerrates (98/11137 aufgrund des Gesetzes Nr. 403 in Zusammenhang mit § 25, Abs. C des Türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes) zur Ausbürgerung von 290 Personen, die im Anhang namentlich aufgeführt sind; unter ihnen auf Liste II mit der Laufnummer 0016 Dogan Akhanli. Das zweite Dokument ist ein Melderegisterauszug aus dem Heimatbezirk von Dogan Akhanli, der ihn als ausgebürgert mit Hinweis auf den vorgenannten Beschluss nennt.

Über beide Dokumente bzw. entsprechende Vermerke scheint die Staatsanwaltschaft nicht zu verfügen. Das ist durch uns nachgeholt worden: Am 23.8. 2010 hat das deutsche Konsulat die Dokumente über die Zwangsausbürgerung erhalten und sie an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Am 24.8. fehlt die offizielle Information der Staatsanwaltschaft weiterhin, dass der deutsche Staatsbürger Dogan Akhanli in Haft genommen wurde.